

2009

Ausgegeben zu Bonn am 7. April 2009

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 2009	Gesetz zu dem Protokoll vom 7. Dezember 2005 zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens GESTA: XN011	294
16. 2. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit	297
18. 2. 2009	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	302
18. 2. 2009	Bekanntmachung der deutsch-belarussischen Vereinbarung über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte für die minderjährigen Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland . . .	302
20. 2. 2009	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	305
2. 3. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	308
9. 3. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	309
9. 3. 2009	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verchlusssachen	309
9. 3. 2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „DRS Technical Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-13-01) . . .	314

Gesetz
zu dem Protokoll vom 7. Dezember 2005
zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1996
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Vereinten Nationen und
dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen
über Klimaänderungen
über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens

Vom 1. April 2009

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Montreal am 7. Dezember 2005 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens (BGBl. 1997 II S. 1054) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 2 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 1. April 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

**Protokoll
zur Änderung des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens**

**Protocol
amending the Agreement
among the Government of the Federal Republic of Germany,
the United Nations and the Secretariat of the United
Nations Framework Convention on Climate Change
concerning the Headquarters of the Convention Secretariat**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
die Vereinten Nationen
und
das Sekretariat des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen –

The Government of the Federal Republic of Germany,
the United Nations
and
the secretariat of the United Nations
Framework Convention on Climate Change –

in dem Wunsch, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) zu vereinbaren, um das Inkrafttreten des am 11. Dezember 1997 in Kyoto angenommenen Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu berücksichtigen,

Desiring to conclude a Protocol to amend the Agreement of 20 June 1996 among the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change concerning the Headquarters of the Convention Secretariat (hereinafter referred to as “the Agreement”), to reflect the entry into force of the Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change, adopted at Kyoto on 11 December 1997,

im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens –

Having regard to Article 6 paragraph 2 of the Agreement –

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Artikel 1 Buchstaben b, c, d und e des Abkommens erhalten folgende Fassung:

Article 1 paragraphs b), c), d), and e) of the Agreement are amended to read as follows:

- „b) „Übereinkommen“ bezeichnet das am 9. Mai 1992 in New York angenommene Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und das am 11. Dezember 1997 in Kyoto angenommene Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;
- c) „Konferenz der Vertragsparteien“ bezeichnet die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen nach dessen Artikel 7 und die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien nach Artikel 13 des Protokolls von Kyoto;
- d) „Sekretariat des Übereinkommens“ bezeichnet das nach Artikel 8 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eingesetzte Sekretariat und das in Artikel 14 des Protokolls von Kyoto genannte Sekretariat;
- e) „Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens“ bezeichnet das nach Artikel 10 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen eingesetzte Nebenorgan;“.

- “b) “the Convention” means the United Nations Framework Convention on Climate Change adopted at New York on 9 May 1992, and the Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change adopted at Kyoto on 11 December 1997;
- c) “the Conference of the Parties” means the Conference of the Parties to the United Nations Framework Convention on Climate Change under Article 7 thereof, and the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Kyoto Protocol under Article 13 of the Kyoto Protocol;
- d) “the Convention secretariat” means the secretariat established under Article 8 of the United Nations Framework Convention on Climate Change and the secretariat referred to in Article 14 of the Kyoto Protocol;
- e) “the Subsidiary Body for Implementation” means the subsidiary body established under Article 10 of the United Nations Framework Convention on Climate Change;”.

Artikel 2

(1) Dieses Protokoll wird gegebenenfalls vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten förmlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet.

(2) Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten der Notifikationen folgt, durch welche die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen mitgeteilt haben.

Geschehen zu Montreal am 7. Dezember 2005 in drei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 2

(1) The provisions of this Protocol shall be applied provisionally as from the date of signature, as appropriate, pending the fulfilment of the formal requirements for its entry into force referred to in paragraph 2 below.

(2) This Protocol shall enter into force on the day following the date of receipt of the last of the notifications by which the Parties will have informed each other of the completion of their respective formal requirements.

Done in Montreal, on 7 December 2005, in triplicate, in the German and the English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Sigmar Gabriel

Für die Vereinten Nationen
For the United Nations

José Antonio Ocampo

Für das Sekretariat des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
For the secretariat of the United Nations
Framework Convention on Climate Change

Richard Kinley

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit**

Vom 16. Februar 2009

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit (BGBl. 2004 II S. 578, 579) ist nach seinem Artikel 27 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bosnien und Herzegowina	am	1. Februar 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Finnland	am	1. Dezember 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und der Erklärung		
Rumänien	am	1. Mai 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen.		

II.

Bosnien und Herzegowina hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. Oktober 2008 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 22, sub-paragraph b, of the Convention, Bosnia and Herzegovina notifies that military service (conscription) in Bosnia and Herzegovina was abolished by the provisions of Article 79 of Bosnia and Herzegovina’s Law of Defense, starting as of 1 January 2006.”

„Nach Artikel 22 Buchstabe b des Übereinkommens notifiziert Bosnien und Herzegowina, dass die Wehrpflicht in Bosnien und Herzegowina durch Artikel 79 des Verteidigungsgesetzes von Bosnien und Herzegowina mit Wirkung vom 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.“

Finnland hat bei Hinterlegung der Annahmearkunde am 6. August 2008 die folgenden Vorbehalte und die Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 29, paragraph 1 of the Convention, Finland makes a reservation in respect of Article 21, paragraph 3, sub-paragraph g to the effect that the obligations based on Article 21 are not binding on Finland when, by virtue of the Conscription Act, units are called up for extra service, which means service in serious disruptive situations under normal conditions or in exceptional circumstances with the aim of raising and maintaining the defence preparedness and training formations in their pre-planned composition, so that the unit may be called up for service during service times of mobilization.

„Nach Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens bringt Finnland einen Vorbehalt zu Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe g dahin gehend an, dass Finnland nicht an die Verpflichtungen nach Artikel 21 gebunden ist, sofern auf Grund des Gesetzes über den Wehrdienst Einheiten für einen Sonderdienst eingezogen werden, das heißt unter normalen Umständen zum Dienst in Zeiten ernster Unruhen oder unter außergewöhnlichen Umständen zu dem Zweck, die Verteidigungsbereitschaft zu erhöhen und aufrechtzuerhalten und Übungen mit Formationen in ihrer vorgeplanten Zusammensetzung durchzuführen, damit die Einheit in Zeiten der Mobilisierung zum Dienst eingezogen werden kann.

Pursuant to Article 29, paragraph 1 of the Convention, Finland makes a reservation in respect of Article 22, sub-paragraph a according to which persons who have been exempted from military service in relation to one State Party shall not be deemed to have performed their military service in Finland. A person may, however, be exempted from military service under section 74 or 76 of the Conscription Act.

Nach Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens bringt Finnland einen Vorbehalt zu Artikel 22 Buchstabe a dahin gehend an, dass für Personen, die von der Wehrpflicht gegenüber einem Vertragsstaat befreit wurden, ihre Wehrpflicht in Finnland nicht als erfüllt gilt. Eine Person kann jedoch nach Absatz 74 oder 76 des Gesetzes über den Wehrdienst von der Wehrpflicht befreit werden.

Pursuant to Article 22, sub-paragraph b of the Convention, Finland notifies that the age referred to is 30 years.”

Nach Artikel 22 Buchstabe b des Übereinkommens notifiziert Finnland, dass das betreffende Alter bei 30 Jahren liegt.“

Rumänien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Januar 2005 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Regarding Article 22.b of the Convention, Romania declares the following:

In accordance with the provisions of Article 55 of the Constitution of Romania and of Act n° 46/1996 on the training of the population for the defence, the conditions for the fulfillment of military obligations are established by an organic law. Citizens between 20 years up to 35 years may be conscripted in accordance with the provisions set forth by the organic law, with the exception of volunteers.

Concerning the situation of a person with dual nationality – Romanian and that of a State that does not provide for military service – if that person had his stable residence in such a State for a number of years, he is under the obligation to fulfill the military service after at least six months from the establishment of his residence in Romania, if he is aged between 20–35. If he fulfilled the military service in another State and, afterwards, established his residence in Romania, such a person does not have to fulfill the military service.

In addition, the following categories of citizens are exempted from the obligation of fulfilling military service:

- a) mentally incapacitated persons;
- b) persons declared unfit for the military services who have been withdrawn from the military records for invalidities or diseases other than those provided in paragraph a);
- c) the ordinate clergy belonging to the legally recognized religious denominations;
- d) persons sentenced to prison for more than 5 years for intentionally committed crimes.”

„Rumänien gibt in Bezug auf Artikel 22 Buchstabe b des Übereinkommens folgende Erklärung ab:

Nach Artikel 55 der Verfassung Rumäniens und Gesetz Nr. 46/1996 über die Ausbildung der Bevölkerung für die Landesverteidigung sind die Voraussetzungen für die Erfüllung der Wehrpflicht in einem Verfassungsgesetz festgelegt. Staatsangehörige zwischen 20 und 35 Jahren können mit Ausnahme von Freiwilligen nach dem Verfassungsgesetz zum Wehrdienst eingezogen werden.

In Bezug auf Doppelstaater – Personen, die die rumänische Staatsangehörigkeit und die eines Staates besitzen, der keine Wehrpflicht vorsieht – gilt: Hatte die Person seit einigen Jahren ihren ständigen Aufenthalt in einem solchen Staat, so ist sie nach mindestens sechs Monaten Aufenthalt in Rumänien verpflichtet, Wehrdienst zu leisten, wenn sie zwischen 20 und 35 Jahre alt ist. Hat die Person in einem anderen Staat Wehrdienst geleistet und hält sich anschließend in Rumänien auf, so muss sie keinen Wehrdienst leisten.

Darüber hinaus sind folgende Gruppen von Staatsangehörigen von der Wehrpflicht befreit:

- a) geistig behinderte Personen;
- b) für den Militärdienst untauglich erklärte Personen, die aufgrund von anderen Behinderungen und Krankheiten als denen nach Buchstabe a aus den Militärakten gestrichen wurden;
- c) Geistliche, die die Ordination empfangen haben und den gesetzlich anerkannten Konfessionen angehören;
- d) Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren aufgrund vorsätzlich begangener Straftaten verurteilt wurden.“

Ferner hat Rumänien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Januar 2005 die folgenden Vorbehalte und die Erklärung abgegeben, die mit Verbalnote vom 31. Januar 2008 näher erläutert wurden:

(Übersetzung)

“1. With reference to Article 6, paragraph 4, sub-paragraphs e, f and g, of the Convention, Romania reserves its right to grant its nationality to persons who were born on its territory from parents with foreign nationality and to persons who are lawfully and habitually resident on its territory, including stateless persons and recognized refugees, at request, in accordance with the conditions stipulated by the domestic law.

„1. Bezug nehmend auf Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben e, f und g des Übereinkommens behält sich Rumänien das Recht vor, in seinem Hoheitsgebiet geborenen Personen ausländischer Eltern und Personen, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, einschließlich Staatenloser und anerkannter Flüchtlinge, die rumänische Staatsangehörigkeit auf Antrag nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zu verleihen.

For information, the present wording of Articles 8, 9 and 10 of the Law nr. 21/1991, consolidated, on Romanian citizenship, is the following:

Zur Information folgt der gegenwärtige Wortlaut der Artikel 8, 9 und 10 des Gesetzes Nr. 21/1991 über die rumänische Staatsangehörigkeit in konsolidierter Fassung:

Article 8

The Romanian citizenship can be acquired, at request, by a stateless person or by a foreigner, provided the following conditions are met:

- a) was born and domiciles at the date of application on the Romanian territory or, although was not born on this territory, has been legally domiciling on the Romanian territory for at least 8 years or for at least 5 years from marriage, if married and living with a Romanian citizen;
- b) proves, by way of behaviour, actions and attitude, loyalty to Romania, does not commit nor sustain acts against the rule of law or the national security and declares that did not commit such acts in the past;
- c) has 18 years of age;
- d) has, in Romania, the legal means for a decent life, pursuant to the legislation on the regime of aliens;
- e) is known for having a good behaviour and has not been sentenced in Romania or abroad for a crime which would make him/her undignified for acquiring the Romanian citizenship;
- f) knows the Romanian language and has basic notions of Romanian culture and civilization, sufficiently for his/her integration in the social life;
- g) knows the Romanian Constitution and the national anthem.

The period of domicile provided for in paragraph 1, letter a), may be reduced up to half in case the applicant is an internationally renowned personality or has invested in Romania at least 500 000 euros.

If the foreigner or the stateless persons applying for the Romanian citizenship leave the Romanian territory for more than 6 months within a year, that year does not count in the calculation of the period of domicile set forth in paragraph 1, letter a).

Article 9

The child whose parents are foreigners or stateless persons and who is under 18 years of age acquires the Romanian citizenship together with his/her parents. In case only one of the parents acquires the Romanian citizenship, the parents will decide, mutually, on the citizenship of their child. Should the parents not agree, the decision will be taken by the tribunal having jurisdiction in view of the domicile of the child, with due regard to his/her interests. If the child is over 14 years of age, his/her consent is necessary.

The child acquires the Romanian citizenship on the same date as his/her parents.

Article 10

The Romanian citizenship may be acquired, as well, by a person who lost this citizenship and

Artikel 8

Die rumänische Staatsangehörigkeit kann auf Antrag von einem Staatenlosen oder Ausländer erworben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Die Person wurde im rumänischen Hoheitsgebiet geboren und hat zum Zeitpunkt der Antragstellung dort ihren Wohnsitz oder die Person wurde zwar nicht im rumänischen Hoheitsgebiet geboren, hat aber dort ihren rechtmäßigen Wohnsitz seit mindestens 8 Jahren oder, falls sie mit einem rumänischen Staatsangehörigen verheiratet ist und mit ihm zusammenlebt, seit mindestens 5 Jahren nach der Eheschließung.
- b) Sie weist durch ihr Verhalten, ihre Handlungen und ihre Haltung ihre Loyalität gegenüber Rumänien nach, unternimmt und unterstützt keine gegen die rechtsstaatliche Ordnung oder die nationale Sicherheit gerichteten Handlungen und erklärt, dies auch in der Vergangenheit nicht getan zu haben.
- c) Sie hat das 18. Lebensjahr vollendet.
- d) Sie kann in Rumänien ihren gesetzlich vorgesehenen Lebensunterhalt im Sinne des Ausländerrechts bestreiten.
- e) Sie ist für ihre Unbescholtenheit bekannt und ist weder in Rumänien noch im Ausland für eine Straftat verurteilt worden, aufgrund derer sie des Erwerbs der rumänischen Staatsangehörigkeit unwürdig wäre.
- f) Sie spricht die rumänische Sprache und verfügt über Grundkenntnisse in rumänischer Kultur und Landeskunde in einem für ihre Integration in die Gesellschaft ausreichenden Maße.
- g) Sie kennt die Verfassung und die Nationalhymne Rumäniens.

Die in Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehene Dauer des Wohnsitzes kann bis zur Hälfte verkürzt werden, wenn der Antragsteller eine international anerkannte Persönlichkeit ist oder einen Betrag von mindestens 500 000 Euro in Rumänien investiert hat.

Hält sich der Ausländer oder Staatenlose, der die rumänische Staatsangehörigkeit beantragt hat, innerhalb eines Jahres mehr als 6 Monate außerhalb des rumänischen Hoheitsgebiets auf, so wird dieses Jahr bei der Berechnung der in Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Dauer des Wohnsitzes nicht berücksichtigt.

Artikel 9

Ein Kind ausländischer oder staatenloser Eltern, das das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, erwirbt die rumänische Staatsangehörigkeit zusammen mit seinen Eltern. Erwirbt nur ein Elternteil die rumänische Staatsangehörigkeit, so entscheiden die Eltern einvernehmlich über die Staatsangehörigkeit ihres Kindes. Erzielen die Eltern kein Einvernehmen, so entscheidet das für den Wohnsitz des Kindes zuständige Gericht unter gebührender Berücksichtigung der Interessen des Kindes. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so ist seine Zustimmung erforderlich.

Das Kind erwirbt die rumänische Staatsangehörigkeit am gleichen Tag wie seine Eltern.

Artikel 10

Die rumänische Staatsangehörigkeit kann ferner von einer Person erworben werden, die diese

who requests its re-acquisition, upholding at the same time the foreign citizenship and either establishing the domicile in Romania or maintaining it abroad, provided that the conditions set forth in article 8, paragraph 1, letters b), c), d) and e) are met.

The provisions of paragraph 1 apply *mutatis mutandis* to the stateless persons who previously were Romanian citizens.

The parents applying for the re-acquisition of the Romanian citizenship decide, as well, on the citizenship of their underage children. Should the parents not agree, the decision will be taken by the tribunal having jurisdiction in view of the domicile of the child, with due regard to his/her interests. If the child is over 14 years of age, his/her consent is necessary.

The re-acquisition of the Romanian citizenship by one of the spouses has no consequence on the citizenship of the other spouse. The spouse, foreign citizen or stateless person, of the person who re-acquired the Romanian citizenship may acquire the Romanian citizenship in accordance with the conditions set forth in this law.

Article 10¹

The former Romanian citizens who lost the Romanian citizenship before 22 December 1989 due to reasons which cannot be held against them, or following the abusive withdrawal of this citizenship without their consent, as well as their descendents of up to 2nd level kinship may re-acquire, or acquire, the Romanian citizenship, at request, upholding at the same time the foreign citizenship and either establishing the domicile in Romania or maintaining it abroad, provided that the conditions set forth in Article 8, paragraph 1, letters b), c), e) and f) are met.

The provisions of Article 10, paragraphs 2–4, apply *mutatis mutandis*.

2. With reference to Article 8, paragraph 1, of the Convention, Romania reserves its right to permit the renunciation of its nationality, if the petitioner person fulfills the conditions stipulated by the domestic law.

For information, the present wording of Article 26 of the Law nr. 21/1991, consolidated, on Romanian citizenship, is the following:

Article 26

The loss of the Romanian citizenship can be approved, for founded reasons, if the person requesting it is over 18 years of age and he/she:

- a) is not accused in a criminal trial or has no criminal sentence to execute;
- b) has no debts to the State, to Romanian or foreign physical or legal entities or, having such debts, pays them or provides sufficient guarantees as to their payment;
- c) acquired another citizenship or has applied for another citizenship and has the assurance that he/she will acquire it.

Staatsangehörigkeit verloren hat und ihren Wiedererwerb beantragt, dabei die ausländische Staatsangehörigkeit beibehält und entweder ihren Wohnsitz in Rumänien begründet oder ihn im Ausland belässt, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e erfüllt werden.

Absatz 1 wird sinngemäß auf Staatenlose angewendet, die zuvor rumänische Staatsangehörige waren.

Eltern, die den Wiedererwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit beantragen, entscheiden auch über die Staatsangehörigkeit ihrer minderjährigen Kinder. Erzielen die Eltern kein Einvernehmen, so entscheidet das für den Wohnsitz des Kindes zuständige Gericht unter gebührender Berücksichtigung der Interessen des Kindes. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so ist seine Zustimmung erforderlich.

Der Wiedererwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit durch einen Ehegatten berührt nicht die Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten. Der ausländische oder staatenlose Ehegatte der Person, die die rumänische Staatsangehörigkeit wiedererworben hat, kann die rumänische Staatsangehörigkeit nach den Voraussetzungen dieses Gesetzes beantragen.

Artikel 10¹

Die ehemaligen rumänischen Staatsangehörigen, die vor dem 22. Dezember 1989 die rumänische Staatsangehörigkeit aus ihnen nicht anzulastenden Gründen verloren haben oder denen sie ohne ihre Einwilligung rechtsmissbräuchlich entzogen wurde, sowie ihre Nachkommen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad können auf Antrag die rumänische Staatsangehörigkeit wiedererwerben oder erwerben, dabei die ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten und entweder ihren Wohnsitz in Rumänien begründen oder ihn im Ausland belassen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b, c, e und f erfüllt werden.

Artikel 10 Absätze 2 bis 4 wird sinngemäß angewendet.

2. Bezug nehmend auf Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens behält sich Rumänien das Recht vor, die Aufgabe der rumänischen Staatsangehörigkeit zu gestatten, wenn der Antragsteller die im innerstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

Zur Information folgt der gegenwärtige Wortlaut des Artikels 26 des Gesetzes Nr. 21/1991 über die rumänische Staatsangehörigkeit in konsolidierter Fassung:

Artikel 26

Dem Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit kann in begründeten Fällen zugestimmt werden, wenn der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat und

- a) nicht in einem Strafverfahren angeklagt ist und gegen ihn keine strafrechtliche Verurteilung zu vollstrecken ist;
- b) keine Schulden gegenüber dem Staat oder rumänischen oder ausländischen natürlichen oder juristischen Personen hat oder, falls es derartige Schulden gibt, sie begleitet oder ausreichende Garantien für ihre Begleichung vorlegt;
- c) eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat oder eine andere Staatsangehörigkeit beantragt hat und ihm die Verleihung zugesichert wurde.

3. With reference to Article 17, paragraph 1, of the Convention, Romania declares that Romanian nationals having their permanent residence in Romania, and possessing also another nationality, shall enjoy on the territory of Romania the same rights and duties as other Romanian nationals, in accordance with the Romanian Constitution, which provides in its Article 16, paragraph 3: 'public, civil, or military positions or dignities may be accessed, according to the law, by persons who possess the Romanian citizenship and whose domicile is in Romania.'

3. Bezug nehmend auf Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass rumänische Staatsangehörige, die ihren ständigen Aufenthalt in Rumänien haben und eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, im Hoheitsgebiet Rumäniens dieselben Rechte und Pflichten wie andere rumänische Staatsangehörige nach der rumänischen Verfassung haben, deren Artikel 16 Absatz 3 Folgendes vorsieht: 'Nach dem Gesetz wird Personen, die die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Wohnsitz in Rumänien haben, der Zugang zu zivilen oder militärischen öffentlichen Ämtern oder Würden gewährt.'

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Februar 2008 (BGBl. II S. 205).

Berlin, den 16. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 18. Februar 2009

Ruanda hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 15. Dezember 2008 die Rücknahme seines Vorbehalts zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961, 962) notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 17. Juli 1975, BGBl. II S. 1122).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. April 2008 (BGBl. II S. 366).

Berlin, den 18. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-belarussischen Vereinbarung
über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte für die minderjährigen Bürger
der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 18. Februar 2009

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 11. Februar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Belarus über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte für die minderjährigen Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 11. Februar 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 11. Februar 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Empfang der Verbalnote Nr. 05-44/2996-H vom 11. Februar 2009 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus bezeugt dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland seine Hochachtung und beehrt sich, im Auftrag der Regierung der Republik Belarus Folgendes mitzuteilen.

Die Regierung der Republik Belarus, unter Berücksichtigung der langfristigen negativen Folgen der Katastrophe im Atomkraftwerk von Tschernobyl für die Gesundheit der Bevölkerung der Republik Belarus und insbesondere für ihre minderjährigen Bürger, die weiterhin auf den mit Radionukliden verseuchten Territorien wohnen, begrüßt die Absicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der deutschen Nichtregierungsorganisationen (im Nachfolgenden – Gastorganisationen) und Gastfamilien, die Unterstützung bei den Erholungsaufenthalten der minderjährigen Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland zu leisten.

Die Regierung der Republik Belarus stellt mit Genugtuung fest, dass die Programme der Kindererholungsreisen für die von der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl betroffenen Kinder sich während der vergangenen 22 Jahre als sehr erfolgreich erwiesen haben. In diesem Zeitraum konnten über 150 000 belarussische Kinder einen Erholungsaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland absolvieren, darunter 2008 etwa 7 000 Kinder. Alle Kinder sind nach den Erholungsaufenthalten rechtzeitig in die Republik Belarus zurückgekehrt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus beehrt sich daher, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Belarus und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte für die minderjährigen Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Belarussische Vertragspartei gewährleistet gemäß der Gesetzgebung der Republik Belarus die Entsendung der minderjährigen Bürger der Republik Belarus (im Nachfolgenden – Kinder) in die Bundesrepublik Deutschland für den vorübergehenden Erholungsaufenthalt über belarussische entsendende Partnerorganisationen der deutschen Gastorganisationen.
2. Die Deutsche Vertragspartei gewährt die Möglichkeit des vorübergehenden Aufenthaltes auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland für Erholungsaufenthalte für die Kinder und für die Begleitpersonen in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland.
3. Alle Auslagen und Kosten der Hin- und Rückfahrt in die und aus der Bundesrepublik Deutschland, die Versicherungs- und Aufenthaltskosten für Kinder und Begleitpersonen in der Bundesrepublik Deutschland tragen die Gastorganisationen und die Gastfamilien aufgrund der von diesen übernommenen Verpflichtungen. Die Frage der Reisekosten der Kindergruppen wird dabei von der Deutschen Vertragspartei im Rahmen des Visumverfahrens geprüft.
4. Die Programme für vorübergehende Erholungsaufenthalte der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland stehen in keinem Zusammenhang mit den internationalen Adoptionsverfahren, die durch das jeweilige nationale Recht der Vertragsparteien geregelt sind.
5. Die Belarussische und die Deutsche Vertragspartei nehmen zur Kenntnis, dass alle Waisenkinder und Kinder ohne Elternfürsorge, die in die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Programme der vorübergehenden Aufenthalte zur Erholung einreisen, einen durch die belarussischen Behörden eingesetzten Vormund oder Pfleger zwecks Vollziehung des Vormundschafts- oder Sorgerechts haben und daher nicht als Personen ohne Vormundschaft durch gesetzliche Vertreter oder als verwahrloste Personen betrachtet werden können.
6. Die Deutsche Vertragspartei:
 - ergreift die notwendigen Maßnahmen, um den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Kinder während ihres Erholungsaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der deutschen Gesetzgebung und der staatlichen Politik der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten;
 - garantiert, dass umfassende Maßnahmen für die Rückkehr der Kinder in die Republik Belarus nach der Beendigung des Erholungsaufenthalts getroffen werden, ausgenommen der Fälle, die im Punkt 7 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehen sind;
 - informiert rechtzeitig über die Gastorganisationen diplomatische oder konsularische Vertretungen der Republik Belarus über außerordentliche Situationen, die die Kinder

beziehungsweise die Begleitpersonen während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland betreffen;

gewährleistet über die Gastorganisationen günstige Bedingungen für den Aufenthalt und die Ernährung der Kinder und der Begleitpersonen, die Möglichkeit für die zuständigen Behörden der Republik Belarus nach Anfrage sowie für Begleitpersonen nach vorheriger Anmeldung im vereinbarten Verfahren die Gastfamilien und die gemeinschaftlichen Einrichtungen, in denen die Kinder untergebracht sind, zu besuchen.

Unter den gemeinschaftlichen Einrichtungen im Sinne dieser Vereinbarung sind die Einrichtungen zu verstehen, die für die Aufnahme von Kindergruppen zwecks Erholungsaufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind.

7. In Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage und den von den Gastorganisationen eingegangenen Verpflichtungen erhalten die Kinder während eines Erholungsaufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland nach der schriftlichen Zustimmung der bevollmächtigten Kindesvertreter, falls nichts anderes in Punkt 7 Absatz 2 definiert ist, schnelle (dringende) medizinische Hilfe bei plötzlich eintretenden lebensbedrohlichen Krankheiten und Zuständen (akute Erkrankungen, insbesondere Verletzungen, Vergiftungen und andere akute Gesundheitsstörungen, plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes bei chronischen Erkrankungen).

Ist schnelle (dringende) medizinische Hilfe für Kinder erforderlich und sind bevollmächtigte Kindesvertreter nicht erreichbar, wird schnelle (dringende) medizinische Hilfe anhand des Beschlusses eines Ärztekonsiliums gewährt, bei Fehlen einer solchen Möglichkeit durch den behandelnden Arzt mit der schriftlichen Eintragung in die medizinische Dokumentation und der unbedingten Benachrichtigung der Gastorganisation.

Diese informiert so bald wie möglich die Begleitpersonen, die bevollmächtigten Kindesvertreter über die belarussischen entsendenden Organisationen und diplomatische oder konsularische Vertretungen der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland über die Entstehung von lebensbedrohlichen Krankheiten und Zuständen bei einem Kind und dessen schnelle (dringende) medizinische Behandlung.

Die Gastorganisationen gewährleisten die schnelle (dringende) medizinische Hilfe für ein Kind und den Aufenthalt der Begleitperson in der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer seiner medizinischen Behandlung und treffen gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen für eine möglichst schnelle Rückkehr des Kindes in die Republik Belarus.

8. Die Belarussische Vertragspartei bestimmt zum Koordinator der Tätigkeit betreffend des Aufrechterhaltens der Beziehungen, die in dieser Vereinbarung zusammengefasst sind, das Departement für humanitäre Tätigkeit der Verwaltung des Präsidenten der Republik Belarus.

Die Deutsche Vertragspartei bestimmt ihrerseits zum Koordinator den Internationalen Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

9. Sollten Kinder rechtswidrig zurückgehalten werden, kooperieren die Belarussische und Deutsche Vertragspartei aktiv für deren Rückkehr in die Republik Belarus in Übereinstimmung mit den internationalen Übereinkommen, deren Vertragsstaaten die Republik Belarus und die Bundesrepublik Deutschland sind, und dem jeweiligen nationalen Recht der Vertragsparteien.

10. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Nach dem Ablauf dieses Zeitraums verlängert sich ihre Gültigkeit stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre.

Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten vor dem Ablauf der ordentlichen Gültigkeitsdauer gekündigt werden.

11. Diese Vereinbarung wird in russischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus schlägt vor, falls der in der vorliegenden Note aufgeführte Text der Vereinbarung für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland annehmbar ist, dass die vorliegende Note und die Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, die die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringt, die Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Belarus und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte für die minderjährigen Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland bilden, die am Tag des Notenaustausches in Kraft tritt.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Republik Belarus einverstanden erklärt. Dem-

gemäß bilden die Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus vom 11. Februar 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Belarus, die am 11. Februar 2009 in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Belarus
Minsk

**Bekanntmachung
des deutsch-georgischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Februar 2009

Das in Tiflis am 19. Dezember 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit (2008 – 2009) ist nach seinem Artikel 6

am 9. Januar 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Februar 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit (2008 – 2009)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Georgien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Georgien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen über Entwicklungspolitische Zusammenarbeit vom 13. bis 15. Mai 2008 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Georgien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

1. ein Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 45 000 000,- EUR (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Rehabilitierung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur in Batumi II“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit Georgiens weiterhin gegeben ist und die Regierung von Georgien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist;
2. einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) für das Vorhaben „Begleitmaßnahme zum Vorhaben Rehabilitierung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur in Batumi, Phase II“ zu erhalten;
3. einen weiteren Finanzierungsbeitrag von bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro) für das Vorhaben „Ökoregionales Programm Georgien, Phase III“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Zusage tritt an die Stelle der Zusage gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 des Abkommens vom 24. Juli 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 – 2007.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Das in Absatz 1 Nummer 1 genannte Darlehen kann nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Georgien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Regierung von Georgien darüber hinaus über die Bereitstellung eines regionalen Finanzierungsbeitrags von bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) für das Vorhaben „Ökoregionales Programm Kaukasus, Phase III“ informiert. Die Artikel 3, 4 und 5 dieses Abkommens finden auch für dieses Vorhaben Anwendung.

(6) Der Finanzierungsbeitrag für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 wird in Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für solche Maßnahmen verwendet wird.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Soweit nicht in den zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträgen zu schließenden Verträgen anders vereinbart, finden hierbei die jeweils aktuellen KfW-Beschaffungs- und Auszahlungsrichtlinien Anwendung.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die Neuzusagen endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung von Georgien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung von Georgien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Georgien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Georgien erhoben werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung von Georgien erhebt von den Firmen und Fachkräften, die mit von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglichten Mitteln finanziert werden, für Lieferungen, Leistungen und Erfüllung von Arbeiten zugunsten der im Rahmen dieses Abkommens aufgeführten Vorhaben keine

direkten Steuern (insbesondere Einkommen-, Gewinnsteuer und andere direkte Steuern) und Sozialabgaben. Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung sind:

- Firmen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Georgien,
- ausländische Firmen, die eine steuerliche Betriebsstätte in Georgien nach den Grundsätzen gemäß Artikel 5 des OECD-Musterabkommens 2000 (zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen) durch eine nicht durch FZ-Mittel finanzierte Tätigkeit begründen,
- lokale Mitarbeiter mit der Ausnahme entsandter (deutscher bzw. ausländischer) Fachkräfte.

(2) Bei den indirekten Steuern (unter anderen Verbrauchsteuer) garantiert die Regierung von Georgien, dass die Mittel der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, welche der Finanzierung von Firmen und Fachkräften für Lieferungen und Leistungen und Erfüllung von Arbeiten zugunsten der im Rahmen des oben genannten Abkommens definierten Vorhaben dienen, nicht zur Erbringung der in diesem Absatz genannten Steuern verwendet werden.

(3) Soweit nach dem vorstehenden Absatz die Mittel nicht zur Finanzierung der indirekten Steuern verwendet werden dürfen, hat die Regierung von Georgien vorab die entsprechenden Mittel in ihrem Haushalt zur Verfügung zu stellen. Die KfW kann entsprechende Nachweise verlangen. Etwaige im Widerspruch mit diesem Artikel erhobene Steuern werden von der Regierung von Georgien erstattet.

(4) Die Regierung von Georgien befreit den Import von Materialien, Ausrüstung und Hilfsstoffen, welche nachweislich zur Erfüllung der nach diesem Abkommen finanzierten Vorhaben nach Georgien eingeführt werden, von sämtlichen Steuern, Zöllen, Abgaben und sonstigen Gebühren, die in Georgien gesetzlich vorgeschrieben sind.

Artikel 5

Die Regierung von Georgien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung von Georgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tiflis am 19. Dezember 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pernhorst

Für die Regierung von Georgien
Gilauri

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 2. März 2009

I.

Das Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2004 II S. 1138, 1139) ist nach seinem Artikel 35 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Botsuana	am 13. Dezember 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Niederlande	am 23. August 2008
unter territorialer Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba	
Uganda	am 20. Februar 2009.

II.

Botsuana hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 13. November 2008 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 23 of the Agreement, the Republic of Botswana declares that the persons referred to in sub-paragraphs (a) and (b) of that Article, if they are nationals or permanent residents of the Republic of Botswana, shall in the Republic of Botswana enjoy only the privileges and immunities specified in those sub-paragraphs.”

„Im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens erklärt die Republik Botsuana, dass die unter den Buchstaben a und b jenes Artikels genannten Personen, die Staatsangehörige der Republik Botsuana sind oder in der Republik Botsuana ihren ständigen Aufenthalt haben, in der Republik Botsuana nur die Vorrechte und Immunitäten genießen, die unter jenen Buchstaben genannt sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. April 2008 (BGBl. II S. 387).

Berlin, den 2. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen**

Vom 9. März 2009

Das Internationale Übereinkommen vom 21. Oktober 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (BGBl. 1987 II S. 638, 640) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Jordanien	am 13. Februar 2009
Laos, Demokratische Volksrepublik	am 29. Dezember 2008
Moldau, Republik	am 3. März 2009.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. April 2007 (BGBl. II S. 678).

Berlin, den 9. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 9. März 2009

Das in Tirana am 18. September 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 14 Absatz 1

am 18. Februar 2009

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 9. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

in der Absicht, den Schutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien sowie mit Auftragnehmern im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder zwischen Auftragnehmern beider Vertragsparteien ausgetauscht werden,

von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, die auf alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und auf Verträge, die einen Austausch von Verschlusssachen mit sich bringen, Anwendung findet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abkommens
1. sind Verschlusssachen
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft;
 - b) in der Republik Albanien

bedeutet Staatsgeheimnis eine nach dem Gesetz klassifizierte Information, deren unbefugte Offenlegung die nationale Sicherheit gefährden könnte. Nationale Sicherung bedeutet die Verteidigung der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität, der verfassungsmäßigen Ordnung und der Beziehungen der Republik Albanien mit dem Ausland.
 2. ist ein Verschlusssachenauftrag

ein Vertrag zwischen einer Behörde oder einem Unternehmen aus dem Staat der einen Vertragspartei (Auftraggeber) und einem Unternehmen aus dem Staat der anderen Vertragspartei (Auftragnehmer); im Rahmen eines derartigen Vertrags sind Verschlusssachen aus dem Staat des Auftraggebers dem Auftragnehmer zu überlassen, von dem Auftragnehmer zu entwickeln oder Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers durchzuführen haben, zugänglich zu machen.

(2) Für die Geheimhaltungsgrade gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

 1. In der Bundesrepublik Deutschland sind Verschlusssachen wie folgt definiert:
 - a) STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,

- b) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
 - c) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
 - d) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.
2. In der Republik Albanien sind Verschlusssachen wie folgt definiert:
- a) TEPËR SEKRET, wenn deren unbefugte Offenlegung der nationalen Sicherheit besonders große Schäden zufügen kann,
 - b) SEKRET, wenn deren unbefugte Offenlegung der nationalen Sicherheit ernsthafte Schäden zufügen kann,
 - c) KONFIDENCIAL, wenn deren unbefugte Offenlegung der nationalen Sicherheit Schäden zufügen kann,
 - d) I KUFIZUAR, wenn deren unbefugte Offenlegung der Tätigkeit beziehungsweise der Effizienz der staatlichen Institutionen auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit Schaden kann.

Artikel 2

Vergleichbarkeit

Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind:

Bundesrepublik Deutschland	Republik Albanien
STRENG GEHEIM	TEPËR SEKRET
GEHEIM	SEKRET
VS-VERTRAULICH	KONFIDENCIAL
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	I KUFIZUAR

Artikel 3

Kennzeichnung

- (1) Die übermittelten Verschlusssachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung mit dem nach Artikel 2 vergleichbaren nationalen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet.
- (2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschlusssachen, die im Empfängerstaat im Zusammenhang mit Verschlusssachenaufträgen neu entstehen, und für im Empfängerstaat hergestellte Kopien.
- (3) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des herausgebenden Staates werden Geheimhaltungsgrade von der für den Empfänger der betreffenden Verschlusssache zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde des herausgebenden Staates teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Geheimhaltungsgrad zu ändern oder aufzuheben, sechs Wochen im Voraus mit.

Artikel 4**Innerstaatliche Maßnahmen**

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um den Geheimschutz von Verschluss­sachen zu gewährleisten, die nach diesem Abkommen entstehen, ausgetauscht oder aufbewahrt werden. Sie gewähren diesen Verschluss­sachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er von der Regierung der empfangenden Vertragspartei für eigene Verschluss­sachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads gefordert wird.

(2) Die Verschluss­sachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die empfangende Vertragspartei darf Verschluss­sachen weder bekannt geben oder nutzen noch ihre Bekanntgabe oder Nutzung gestatten, es sei denn, dies geschieht für die Zwecke und mit den etwaigen Beschränkungen, die von oder im Auftrag der herausgebenden Vertragspartei festgelegt worden sind. Ausnahmen von dieser Regelung muss der Herausgeber der Verschluss­sache schriftlich zugestimmt haben.

(3) Die Verschluss­sachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die – außer im Fall von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/I KUFIZUAR eingestuftes Verschluss­sachen – zum Zugang zu Verschluss­sachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschluss­sachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads durchgeführt wird.

(4) Der Zugang zu Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIAL und höher durch eine Person mit der alleinigen Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt.

(5) Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen der Vertragspartei, die ihren Aufenthalt im eigenen Land haben und dort Zugang zu Verschluss­sachen benötigen, werden von deren Nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise Beauftragten Sicherheitsbehörden oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden vorgenommen.

(6) Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Land der anderen Vertragspartei haben und sich dort für eine Tätigkeit bewerben, die den Zugang zu Verschluss­sachen erfordert, werden von der zuständigen Sicherheitsbehörde dieses Staates durchgeführt, wobei gegebenenfalls Sicherheitsauskünfte im Ausland eingeholt werden.

(7) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung dieses Abkommens.

(8) Für den Schutz der Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/I KUFIZUAR finden Artikel 5 und Artikel 6 dieses Abkommens keine Anwendung.

Artikel 5**Vergabe von Verschluss­sachenaufträgen**

(1) Vor Vergabe eines Verschluss­sachenauftrags holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde bei der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde einen Sicherheitsbescheid ein, um sich vergewissern zu können, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzaufsicht durch die zuständige Behörde seines Landes unterliegt und ob er die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Ist ein Auftragnehmer noch nicht in der Geheimschutzbetreuung, kann dies beantragt werden.

(2) Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann einzuholen, wenn ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bereits vor Auftragserteilung Verschluss­sachen übergeben werden müssen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird das folgende Verfahren angewendet:

1. Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschluss­sachen.
2. Sicherheitsbescheide müssen neben der vollständigen Bezeichnung des Unternehmens, seiner Postanschrift und dem Namen des Sicherheitsbevollmächtigten sowie dessen Telefon- und Faxverbindung und gegebenenfalls E-Mail-Adresse insbesondere Angaben darüber enthalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad bei dem betreffenden Unternehmen Geheimschutzmaßnahmen auf der Grundlage innerstaatlicher Geheimschutzvorschriften getroffen worden sind.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die den ausgestellten Sicherheitsbescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.
4. Der Austausch dieser Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erfolgt in der Landessprache der zu unterrichtenden Behörde oder in englischer Sprache.
5. Sicherheitsbescheide und an die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden sind schriftlich zu übermitteln.

Artikel 6**Durchführung von Verschluss­sachenaufträgen**

(1) Verschluss­sachenaufträge müssen eine Geheimschutzklausel enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschluss­sachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften seines Landes zu treffen.

(2) Folgende Bestimmungen sind außerdem in die Geheimschutzklausel aufzunehmen:

1. die Bestimmung des Begriffs „Verschluss­sachen“ und der vergleichbaren Geheimschutzkennzeichnungen und Geheimhaltungsgrade der beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
2. die Namen der jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien, die zur Genehmigung der Überlassung von Verschluss­sachen, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen, und zur Koordinierung des Schutzes dieser Verschluss­sachen ermächtigt sind;
3. die Wege, über die Verschluss­sachen zwischen den zuständigen Behörden und beteiligten Auftragnehmern weiterzugeben sind;
4. die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung von Änderungen, die sich in Bezug auf Verschluss­sachen aufgrund von Änderungen ihrer Geheimschutzkennzeichnungen oder wegen des Wegfalls der Schutzbedürftigkeit ergeben können;
5. die Verfahren für die Genehmigung von gegenseitigen Besuchen und des Zugangs von Personal der Auftragnehmer;
6. die Verfahren für die Übermittlung von Verschluss­sachen an Auftragnehmer, bei denen solche Verschluss­sachen verwendet und aufbewahrt werden sollen;

7. die Forderung, dass der Auftragnehmer den Zugang zu einer Verschlusssache nur einer Person gewähren darf, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt und mit der Durchführung des Auftrags beauftragt worden oder daran beteiligt ist und – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/I KUFIZUAR eingestuften Verschlusssachen – zuvor bis zum entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft worden ist;
8. die Forderung, dass eine Verschlusssache an Dritte nur weitergegeben beziehungsweise deren Weitergabe gestattet werden darf, wenn die herausgebende Regierung dem zugestimmt hat;
9. die Forderung, dass der Auftragnehmer seine zuständige Behörde unverzüglich über jeden erfolgten oder vermuteten Verlust, eine begangene oder vermutete Indiskretion oder unbefugte Bekanntgabe der unter den Auftrag fallenden Verschlusssachen zu unterrichten hat.

(3) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung (Einstufungsliste) sämtliche Vorgänge, die einer Verschlusssacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung dem Verschlusssachenauftrag als Anhang beigefügt wird. Die für den Auftraggeber zuständige Behörde hat diese Aufstellung auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen.

(4) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Auftragnehmer Verschlusssachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn der entsprechende Sicherheitsbescheid der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 7

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/TEPËR SEKRET werden zwischen den Vertragsparteien nur als diplomatisches Kurierepäck von einem Staat in den anderen nach Maßgabe der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften übermittelt.

(2) Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIAL und GEHEIM/SEKRET werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich auf amtlichem Kurierweg befördert. Die Nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise die Beauftragten Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien können alternative Übermittlungswege vereinbaren. Der Empfang einer Verschlusssache wird von der zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung bestätigt.

(3) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIAL und GEHEIM/SEKRET auf einem anderen als dem amtlichen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des amtlichen Kurierwegs den Transport oder die Ausführung eines Auftrags unangemessen erschweren würde. In derartigen Fällen

1. muss der Beförderer zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein;
2. muss bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
3. müssen die Verschlusssachen nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
4. muss die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
5. muss der Beförderer einen Kurierausweis mit sich führen, den die für die absendende oder die empfangende Stelle zuständige Behörde ausgestellt hat.

(4) Für die Beförderung von Verschlusssachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines detaillierten Transportplans festgelegt.

(5) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/KONFIDENCIAL und höher dürfen auf elektronischem Wege nicht unverschlüsselt übermittelt werden. Für die Verschlüsselung von Verschlusssachen dieser Geheimhaltungsgrade dürfen nur Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden, die von den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind.

(6) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/I KUFIZUAR können unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit der Post oder anderen Zustelldiensten übermittelt werden.

(7) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/I KUFIZUAR können mittels handelsüblicher Verschlüsselungsgeräte, die von einer zuständigen innerstaatlichen Behörde der Vertragsparteien zugelassen worden sind, elektronisch übertragen oder zugänglich gemacht werden. Eine unverschlüsselte Übermittlung von Verschlusssachen dieses Geheimhaltungsgrads ist nur zulässig, wenn innerstaatliche Geheimschutzvorschriften dem nicht entgegenstehen, ein zugelassenes Verschlüsselungssystem nicht verfügbar ist, die Übermittlung ausschließlich innerhalb von Festnetzen erfolgt und Absender und Empfänger sich zuvor über die beabsichtigte Übertragung geeinigt haben.

Artikel 8

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen an diesen gearbeitet wird, grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/I KUFIZUAR eingestuften Verschlusssachen – zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Besuchsanmeldungen sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Besucher einzureisen wünschen, der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei vorzulegen. Die zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(3) Besuchsanmeldungen sind in der Sprache des zu besuchenden Landes oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben vorzulegen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
2. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
3. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, die er vertritt;
4. Grad der Ermächtigung des Besuchers für den Zugang zu Verschlusssachen;
5. Besuchszweck sowie vorgesehene Besuchsdatum;
6. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

Artikel 9

Konsultationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Ersuchen einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt der Nationalen oder Beauftragten Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlussachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Verschlussachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten der Besuche werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 10

Verletzung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen

(1) Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von Verschlussachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschlussachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 11

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

Artikel 12

Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 13

Verhältnis zu anderen Abkommen und Absprachen

Alle bestehenden Abkommen und Absprachen zwischen den Vertragsparteien oder den zuständigen Behörden über den Schutz von Verschlussachen bleiben von diesem Abkommen unberührt, soweit sie diesem nicht entgegenstehen.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den Vertragsparteien geändert werden. Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Stellt eine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens auf.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlussachen weiterhin nach Artikel 4 zu behandeln.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Republik Albanien veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Tirana am 18. September 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bernd Borchardt

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Shykyri Dekavelli

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „DRS Technical Services, Inc.“
(Nr. DOCPER-IT-13-01)**

Vom 9. März 2009

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 26. Februar 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „DRS Technical Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-13-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 26. Februar 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 9. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 26. Februar 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0030 vom 26. Februar 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen DRS Technical Services, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-13-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen DRS Technical Services, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen DRS Technical Services, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt Satelliten- und Kommunikationsdienste, einschließlich Hard- und Software, zur Unterstützung der Joint Tele-Radiology Network Kommunikationssysteme im weltweiten Einsatz bereit. Die Dienstleistung umfasst Integration und Produktionsunterstützung, Ein- und Ausbau, Logistik, Betrieb und die Wartungsunterstützung während des gesamten Lebenszyklus der Anlage. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Telemedicine Program Consultant/Communications Analyst.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen DRS Technical Services, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-13-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen DRS Technical Services, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. September 2008 bis 28. September 2010 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 26. Februar 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0030 vom 26. Februar 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 26. Februar 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin